

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA wird gemäß § 75 Abs. 4 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, ermächtigt, Verordnungen im Bereich der Erhebung von Kredit- und Kreditrisikodaten zu erlassen. Mit der gegenständlichen Novelle werden Meldeerleichterungen für meldepflichtige Institute gemäß § 1 Z 1 GKE-V 2018 umgesetzt. Die Erleichterungen umfassen einerseits die Streichung der Gegen Ausnahme in § 4 Abs. 3 GKE-V 2018 für Personengesellschaften im Rahmen der Angabe der Zugehörigkeit eines Schuldners zu einer Gruppe verbundener Kunden aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit. Darüber hinaus erfolgt eine Meldeerleichterung für meldepflichtige Institute bezüglich Schuldnern, die ausschließlich Forderungen aus Factoringgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 16 BWG aufweisen, sofern bei jenen Forderungen kein Rückgriff auf den Forderungsverkäufer besteht. Bezüglich dem Zeitpunkt der Meldung gemäß § 6 Abs. 1 GKE-V 2018 soll für Meldungen ab Meldestichtag 31. März 2020 bis einschließlich 30. Juni 2021 evaluiert werden, ob eine Verschiebung des Meldezeitpunktes vom sechzehnten auf den zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Meldestichtag zu einer messbaren Verbesserung der Datenqualität seitens der meldepflichtigen Institute führt. In den Anlagen werden Klarstellungen vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Z 1 lit. a):

Verweisanpassung.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 3):

Vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, über Aufsichts anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (im Folgenden: CRR), ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/876, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 1, stellte die Relation zwischen einer Personengesellschaft und ihren persönlich haftenden Gesellschaftern im Rahmen der Großkreditbegrenzung einen verpflichtenden Gruppierungstatbestand dar (vgl. § 27 Abs. 4 Z 3 BWG in der Fassung vor BGBl. I Nr. 184/2013). Seit Anfang 2014 ist diese Relation unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Abhängigkeit zu würdigen. Für die Zwecke der Meldung zum nationalen Kreditregister wurde bisher auf die objektiv abbildbaren Gruppierungstatbestände abgestellt. Von der verpflichtenden Meldung der wirtschaftlichen Abhängigkeit wurde abgesehen. Nachdem Personengesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter objektiv erfasst und in einem von der OeNB zentral geführten Stammdatensystem abgebildet werden können, wurde in § 4 Abs. 3 bisher eine Gegen Ausnahme vorgesehen (sodass diese Relation verpflichtend zu melden war). Gemäß den EBA Leitlinien zu verbundenen Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2017/15), [https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2/135623/7a09afa8-55c1-4fc6-8461-6649adb4ee1/Guidelines%20on%20connected%20clients%20\(EBA-GL-2017-15\)_DE.pdf](https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2/135623/7a09afa8-55c1-4fc6-8461-6649adb4ee1/Guidelines%20on%20connected%20clients%20(EBA-GL-2017-15)_DE.pdf), ist die wirtschaftliche Abhängigkeit grundsätzlich auf Einzelfallbasis zu beurteilen. Demgemäß soll die Gegen Ausnahme für Personengesellschaften in § 4 Abs. 3 2. Satz GKE-V 2018, hinsichtlich der verpflichtenden Angabe der Zugehörigkeit eines Schuldners zu einer Gruppe verbundener Kunden aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit, nunmehr entfernt werden. Anzumerken ist, dass die in der Verordnung vorgenommene Erleichterung zur Meldung von Gruppen verbundener Kunden ausschließlich für die Meldung gemäß § 75 BWG maßgeblich ist, die Meldung zu Art. 394 CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 191 vom 28.06.2014 S. 1, ist davon nicht betroffen.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 6):

Mit BGBl. II Nr. 170/2018 wurde die Zentralkreditregistermeldungs-Verordnung (ZKRM-V, BGBl. II Nr. 475/2006) aufgehoben und die GKE-V 2018 neu erlassen. Die Neuerlassung war der umfassenden Novellierung des § 75 BWG (BGBl. I Nr. 150/2017) geschuldet. Der Gesetzgeber verfolgte mit der damaligen Neugestaltung von § 75 BWG das Ziel, die bestehende nationale Meldeverpflichtung mit dem Zentralen Kreditregister (ZKR) und den Europäischen Meldeverpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S. 44 (im Folgenden: AnaCredit-VO), in Einklang zu bringen, um eine integrierte Datenerhebung zu ermöglichen und Mehraufwand bei der Datenerhebung sowie inhaltliche Doppelmeldungen zu vermeiden. Die wesentlichste Änderung, welche zu einer Ausweitung der Meldeverpflichtung führte, war die Verwendung der Begrifflichkeiten der AnaCredit-VO

(hier im Speziellen der Übergang auf die Granularität des Instrumentes) sowie die Absenkung der Meldeschwelle für Forderungen gegenüber Rechtsträgern. Die Ausweitung des relevanten Kreditgeschäftes löste im Rahmen der national vorgesehenen Stammdatenmeldung zur Gruppe verbundener Kunden einen nicht intendierten administrativen Mehraufwand für die meldepflichtigen Institute aus: Im Falle von Gegenparteien, die gegenüber dem Melder ausschließlich Schuldner aus Factoringgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 16 BWG sind und hier speziell bei jenen Geschäften, welche ohne Rückgriff auf den Forderungsverkäufer ausgestaltet sind, steht der Mehraufwand, der durch die Meldung der jeweiligen Gruppenstruktur entsteht, keinem aufsichtlichen Mehrwert gegenüber. Mit der gegenständlichen Novelle soll daher in diesem Punkt der Rechtszustand vor dem 1. September 2019 wiederhergestellt werden. Anzumerken ist, dass sich diese Meldeerleichterung allein innerhalb der Stammdatenmeldung auf die Zugehörigkeit des Schuldners zu einer Gruppe verbundener Kunden sowie deren Zusammensetzung bezieht und die übrigen Meldeerfordernisse zu den granularen Kreditdaten davon nicht betroffen sind.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1):

Die Festsetzung des sechzehnten Bankarbeitstages (BAT) nach Meldestichtag beruht nicht zuletzt auf der Notwendigkeit, der OeNB ausreichend Zeit zur Sicherung der Datenqualität einzuräumen, bevor sie am 30. BAT die Daten gemäß der AnaCredit-VO, welche integriert mit den GKE-Daten erhoben werden, an die EZB weiterzuleiten hat. Industrieseitig wurde eine Verschiebung auf den zwanzigsten Bankarbeitstag nach Meldestichtag angeregt. Durch diese Erstreckung könne die Datenübermittlung mit mehr Vorlaufzeit, verbesserten Qualitätssicherungsmaßnahmen und damit insgesamt einer geringeren Fehleranfälligkeit erfolgen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Verbesserung der Datenqualität durch die Melder und die dadurch bedingte Verminderung des Aufwands in der Meldeverarbeitung jedenfalls auch im Interesse von FMA und OeNB liegt. Da eine abstrakte Abschätzung der Entwicklung kaum möglich erscheint, soll für Meldungen gemäß § 6 Abs. 1 GKE-V 2018 ab Meldestichtag 31. März 2020 bis einschließlich 30. Juni 2021 evaluiert werden, ob durch eine Verschiebung des Meldetermines tatsächlich das intendierte Ziel erreicht werden kann. Eine dauerhafte Festsetzung des zwanzigsten BAT erscheint aus aufsichtlicher Sicht nur gerechtfertigt, wenn anhand objektiver Kennzahlen eine Steigerung der Datenqualität feststellbar ist.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1):

Siehe Ausführungen zu Z 4.

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 3):

Inkrafttretensbestimmung. Die spezifische Ausgestaltung der Inkrafttretensbestimmung zu § 6 Abs. 1 ergibt sich aus dem zu Z 4 und Z 5 beschriebenen Evaluierungsbedarf.

Zu den Anlagen:

In der **Anlage 1B** wird durchgängig zur Position „Gegenpartei Identnummer“ klargestellt, dass dieses Attribut dann nicht zu melden ist, wenn die Gegenpartei eine natürliche Person ist und der Gesamtbetrag des Engagements gegenüber dieser Gegenpartei 350 000 Euro oder Euro-Gegenwert unterschreitet. Dies bedeutet insbesondere, dass Sicherungsgeber von meldepflichtigen Instrumenten nur dann auszuweisen sind, wenn sie selbst die melderelevante Schwelle erreichen.

In den **Anlagen 2A** und **2B** wird konkretisiert, dass Instrumente, welche die gleiche Art des Instruments aufweisen, für die Zwecke des Primärschlüssels „Instrument ID“ auf Schuldner Ebene aggregiert werden dürfen. Die Bereinigung wird vorgenommen, um klarzustellen, dass die Meldung von CRR-Finanzinstituten auf Schuldner Ebene erfolgt.